

Dame zur Pflicht gemachte Verhalten nicht einmal geeignet gewesen wäre, den Diebstahl zu verhindern. Selbst wenn die Dame sich die Mühe genommen hätte, von Stunde zu Stunde den Ball zu verlassen, um sich der Gefahr der Erkältung zum Trotz nach ihrem Auto umzusehen, so wäre dadurch der Diebstahl nicht im geringsten verhütet worden. Der interessante Fall kam leider nicht zur gerichtlichen Entscheidung, weil die Versicherung, die Aussichtslosigkeit ihres Vorgehens offenbar erkennend, es vorzog, den geltend gemachten Anspruch vor dem Urteil anzuerkennen und die Versicherungsnehmerin schadlos zu halten. Die Versicherung hat zwar damit erreicht, daß ein präjudizielles Urteil vermieden wurde; zur Beruhigung der Kraftfahrer kann indessen gesagt werden, daß die Versicherung mit ihrem Einwand keinesfalls durchgedrungen wäre und auch künftighin nicht durchdringen wird.

\*

#### Abgabe von Stoppzeichen

Das unerwartete Anhalten von Kraftfahrzeugen hat schon vielfach Anlaß zu Unfällen gegeben, die sich durch Auffahren des nachfolgenden Fahrzeuges ereignen. Die Kraftfahrzeugverkehrsordnung hat daher diese Gefahr durch Schutzbestimmungen zu bekämpfen gesucht. Nach der Vorschrift des § 26 der Kraftfahrzeugverkehrsordnung hat der Führer eines Kraftfahrzeuges anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochheben des Armes rechtzeitig zu erkennen zu geben. Zum Abgeben des Zeichens kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Ist es schon für den Führer eines offenen Fahrzeuges im Moment der Gefahr äußerst schwierig, bei plötzlichem Anhalten infolge eines un-

vorhergesehenen Hindernisses noch das für die nachfolgenden Wagen bestimmte Stoppsignal zu geben, so wird die Abgabe des Stoppsignals durch Hochheben des Armes bei geschlossenen Wagen völlig unmöglich. Der Aufbau der Karosserie macht das Hochhalten des Armes illusorisch, da dieses Signal von anderen Personen nicht gesehen werden kann. Aus diesem Grunde werden moderne Kraftwagen mit einem mechanischen Stoppsignal versehen, das aufleuchtet, sobald die Bremse betätigt wird. Es entsteht nun die praktisch bedeutsame Frage, ob geschlossene Wagen, die mit dieser Vorrichtung nicht versehen sind, überhaupt im Verkehr benutzt werden dürfen oder ob vielmehr die gesetzliche Vorschrift unerfüllbar ist, weil sie von dem Führer eines geschlossenen Wagens etwas Unmögliches und praktisch Zweckloses verlangt. In der Rechtsprechung ist die erstere Meinung vorherrschend. (Vgl. namentlich das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Juli 1929.) Hiernach ist das Stoppsignal unbedingt und uneingeschränkt vorgeschrieben. Der Führer hat nur die Wahl, ob er sich des mechanischen oder des manuellen Zeichens bedienen will. Verboten dagegen die Bauart des Wagens das Armzeichen, so muß die Zeichengebung mit Hilfe einer mechanischen Einrichtung erfolgen. Solange solche Einrichtung fehlt, darf der Wagen im Straßenverkehr nicht benutzt werden. Diese Auffassung führt zu der bisher wenig beachteten Konsequenz, daß alle geschlossenen Wagen, auch offene Wagen in geschlossenem Zustande (wie Cabriolets und Allwetterwagen) mit der mechanischen Signalvorrichtung versehen sein müssen. Die Benutzung anderer Wagen setzt den Führer wie auch den Halter nicht nur der Gefahr aus, wegen Übertretung der Vorschrift des § 26, sondern auch bei Unfällen wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung bestraft zu werden.